

Stadt Weil am Rhein

Betriebssatzung der Stadtwerke Weil am Rhein – Wasser, Verkehr, Nahwärme und Stromnetzbetrieb (Betriebssatzung Wasser, Verkehr und Nahwärme und Stromnetzbetrieb)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 13. Mai 2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung, der Nahverkehr und die Parkieranlagen, die Nahwärmeversorgung sowie der Stromnetzbetrieb der Stadt Weil am Rhein werden unter der Bezeichnung "Stadtwerke Weil am Rhein - Wasser, Nahverkehr, Nahwärme und Stromnetzbetrieb" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben:
 - Die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe,
 - Der Nahverkehr innerhalb des Stadtgebietes,
 - Der Bau, der Betrieb und die Bewirtschaftung von Parkieranlagen,
 - Die Versorgung der an das Wärmenetz angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Wärme,
 - Der Stromnetzbetrieb.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten und nicht auf beschließende Ausschüsse oder die Werkleitung übertragen sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt nach der Hauptsatzung der Stadt Weil am Rhein, der Finanzausschuss die Aufgaben des Betriebsausschusses wahr.
- (2) Der Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgabengebiete der kaufmännischen Verwaltung, insbesondere für
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken von grundstücksgleichen Rechten sowie deren dingliche Belastung, wenn die Gegenleistung bzw. Belastung im Einzelfall € 500.000 übersteigt
 - b) Nutzungsverträge bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als € 25.000 oder wenn die Laufzeit des Vertrags 10 Jahre übersteigt
 - c) die Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften von mehr als € 25.000
 - d) die Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen von grundsätzlicher Bedeutung
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens oder der Ausstattung der Verwaltung von über € 50.000
 - f) den Verzicht auf Ansprüche jeder Art, soweit diese nicht uneinbringlich sind, von mehr als € 50.000
 - g) die Stundung von Forderungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in Höhe von mehr als € 50.000 und mit einer Dauer von über 3 Jahren.
 - h) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs
- (3) Der Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgabengebiete der technischen Verwaltung, insbesondere jedoch für:
 - a) die Genehmigung der Pläne und die Baufreigabe mit Genehmigung der Kostenberechnungen und der Finanzierungspläne von Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als € 50.000.
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens der technischen Betriebsausstattung von über € 50.000.
- (4) Der Finanzausschuss ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Beurlaubung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 und höher des TV-V im Rahmen des Stellenplanes bzw. der Stellenübersicht. Für Höhergruppierungen bei Beschäftigten, auf die ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ist die Werkleitung zuständig.

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem 1. Werkleiter, dem technischen Werkleiter und dem kaufmännischen Werkleiter. Der 1. Werkleiter vertritt die Stadtwerke allein. Der kaufmännische und der technische Werkleiter vertreten die Stadtwerke gemeinsam. Die ständigen Stellvertreter der Werkleitung werden vom Oberbürgermeister bestimmt. Der 1. Werkleiter erlässt für die Leitung des Eigenbetriebs eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat oder ein

Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Die Werkleitung unterrichtet die Oberbürgermeisterin und den Finanzausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. Die Unterrichtung erfolgt im Rahmen des vierteljährlichen Kämmererberichts. Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an die Oberbürgermeisterin zuzuleiten.

§ 5

Wirtschaftsführung

- (4) Auf die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO-HGB) jeweils geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Die vorhergehende Satzung tritt zum 31.05.2025 außer Kraft.

Weil am Rhein, den 14. Mai 2025

Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.